



Nr 610

(Gemeinde  
Ostermündigen

# **RICHTLINIEN ZU KUNST IM ÖFFENTLI- CHEN RAUM**



# RICHTLINIEN ZU KUNST IM ÖFFENTLICHEN RAUM

---

**Präsidiales**

## INHALTSVERZEICHNIS

| <b>Alphabetisch nach Artikel</b>        | <b>Artikel-Seite</b> |
|---|----------------------|
| <b>A</b> -----                          |                      |
| Aufgaben der Kulturkommission.....      | 10-8                 |
| Auswahl der Künstlerinnen/Künstler..... | 6-6                  |
| Auswahlformen .....                     | 7-7                  |
| Auswahlgruppe .....                     | 4-6                  |
| Auswahlverfahren.....                   | 3-6, 8-7             |
| <b>G</b> -----                          |                      |
| Grundlage.....                          | 1-5                  |
| Grundsätze .....                        | 2-5                  |
| <b>I</b> -----                          |                      |
| Inkrafttreten.....                      | 13-8                 |
| <b>N</b> -----                          |                      |
| Nachbetreuung .....                     | 11-8                 |
| <b>R</b> -----                          |                      |
| Reduzierte Auswahlgruppe.....           | 5-6                  |
| <b>U</b> -----                          |                      |
| Unterhalt.....                          | 12-8                 |
| <b>V</b> -----                          |                      |
| Vollzug.....                            | 9-8                  |

# RICHTLINIEN ZU KUNST IM ÖFFENTLICHEN RAUM

---

| <b>Nach Seiten</b>                       | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| I Allgemeine Bestimmungen .....          | 5            |
| Grundlage.....                           | 5            |
| Grundsätze .....                         | 5            |
| Auswahlverfahren .....                   | 6            |
| Auswahlgruppe.....                       | 6            |
| Reduzierte Auswahlgruppe.....            | 6            |
| Auswahl der Künstlerinnen/Künstler ..... | 6            |
| Auswahlformen.....                       | 7            |
| Auswahlverfahren .....                   | 7            |
| Vollzug .....                            | 8            |
| Aufgaben der Kulturkommission .....      | 8            |
| Nachbetreuung.....                       | 8            |
| Unterhalt .....                          | 8            |
| II Schlussbestimmungen.....              | 8            |
| Inkrafttreten .....                      | 8            |
| Anhang I: (Artikel 6).....               | 10           |

# RICHTLINIEN ZU KUNST IM ÖFFENTLICHEN RAUM

---

Der Gemeinderat von Ostermundigen erlässt folgende

## RICHTLINIEN ZU KUNST IM ÖFFENTLICHEN RAUM

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

Grundlage

- 1 Grundlage bildet das „Konzept und Zielsetzungen für die gesellschaftlichen Tätigkeiten in der Gemeinde Ostermundigen“ (vom Grossen Gemeinderat genehmigt im Mai 1984), Seite 17, mit folgendem Wortlaut:  
  
„Bereitstellung von Mitteln für die künstlerische Ausschmückung von Neu- oder Umbauten gemeindeeigener Bauten und Anlagen, soweit es ihre Zweckbestimmung rechtfertigt. Hierfür sollen konsequent 1 % der Bausumme zur Verfügung gestellt und der Kunstschaffende nicht erst in der End-, sondern schon in der Planungsphase beigezogen werden.“
- 2 Gedanken zu Kunst im öffentlichen Raum (Kulturdefinition des Europarates):  
  
„Kultur ist alles, was dem Individuum erlaubt, sich gegenüber der Welt, der Gesellschaft und auch gegenüber dem heimatlichen Erbgut zurechtzufinden, alles was dazu führt, dass der Mensch seine Lage besser begreift, um sie unter Umständen verändern zu können.“

#### Art. 2

Grundsätze

- 1 Kunst im öffentlichen Raum ist immer auch ein Teil eines Bewusstseinsbildungs-Prozesses. Der Umgang mit Kunst schliesst deshalb die Bereitschaft zu Risiken ein und setzt den Willen zur Auseinandersetzung mit andersdenkenden Zeitgenossinnen/Zeitgenossen voraus.
- 2 Kunst im öffentlichen Raum beinhaltet nicht Raumdekoration, sondern hat funktionale und ästhetische Bedeutung.
- 3 Der öffentliche Raum beinhaltet Umgebung und Gebäude. Die zur Diskussion stehenden Kunstwerke müssen eine Einheit bilden. Das in Artikel 1 erwähnte Kulturprozent soll nicht in unzählige Kunstwerke mit Verzierungscharakter und billiger Konsenskunst aufgeteilt werden.

# RICHTLINIEN ZU KUNST IM ÖFFENTLICHEN RAUM

---

|                                    |   |   |
|------------------------------------|---|---|
|                                    | 4 | Mögliche Betroffene sind frühzeitig in die Entwicklungs- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen.   |
|                                    |   | <b>Art. 3</b>   |
| Auswahlverfahren                   | 1 | Ein Auswahlverfahren nach Artikel 4 wird durchgeführt, wenn der Kulturprozent-Betrag mehr als Fr. 15'000.-- beträgt.  |
|                                    | 2 | Bei einem Betrag bis zu Fr. 15'000.-- richtet sich das Verfahren nach Artikel 5.  |
|                                    | 3 | Bei einem Betrag bis zu Fr. 5'000.-- wird auf ein Kunstprojekt verzichtet.  |
|                                    |   | <b>Art. 4</b>   |
| Auswahlgruppe                      |   | Zur Durchführung des Auswahlverfahrens oder eines allfälligen Wettbewerbs setzt der Gemeinderat - auf Antrag der federführenden Verwaltungsabteilung - eine Auswahlgruppe ein, die sich wie folgt zusammensetzt:  |
|                                    |   | <ul style="list-style-type: none"><li>- 1 Mitglied der Kulturkommission (Vorsitz)</li><li>- 1 anerkannte/r Künstlerin/Künstler</li><li>- 1 Kunstexpertin/Kunstexperte</li><li>- 1 Architekt/in oder Ingenieur/in des betreffenden Bauwerkes</li><li>- 2 Personen der federführenden Verwaltungsabteilung</li><li>- 2 Personen der künftigen Benüzerschaft</li><li>- 1 Mitglied der Kulturkommission od. des Vereins „Kunstfreunde Ostermundigen“.</li></ul> |
|                                    |   | <b>Art. 5</b>   |
| Reduzierte Auswahlgruppe           |   | Die reduzierte Auswahlgruppe gemäss Artikel 3 Absatz 2 setzt sich wie folgt zusammen:   |
|                                    |   | <ul style="list-style-type: none"><li>- 1 Person der künftigen Benüzerschaft</li><li>- 1 Person der federführenden Verwaltungsabteilung (Vorsitz)</li><li>- 1 Kunstexpertin/Kunstexperte.</li></ul>   |
|                                    |   | <b>Art. 6</b>   |
| Auswahl der Künstlerinnen/Künstler | 1 | Der Einbezug von Künstlerinnen/Künstlern ist immer auch aktive Kulturförderung. Es sollen deshalb nach Möglichkeit Kunstschaffende aus der Gemeinde oder der Region berücksichtigt werden.  |
|                                    | 2 | Durch das Ausrichten von Honoraren für Projektentwürfe im Rahmen der bewilligten Kredite trägt die Gemeinde zur Verbesserung  |

der Arbeitsbedingungen kulturell Tätiger bei.

- <sup>3</sup> Wichtig sind die Vorinformationen an die/den Künstlerin/Künstler, die man ins Auswahlprozedere einbeziehen will (eine möglichst präzise Aufgabenstellung, Budget, zeitliche Rahmenbedingungen usw.). Als Anleitung dient die Beilage 1 aus den Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der bildenden Kunst, GSMBA (Anhang).

## **Art. 7**

Auswahlformen

Hinsichtlich der Auswahlverfahren stehen folgende Möglichkeiten offen:

- a) Der freie Wettbewerb mit entsprechender Ausschreibung.
- b) Der eingeladene Wettbewerb, bei dem z.B. vier bis acht Persönlichkeiten aufgefordert werden, gegen ein vorher fixiertes Honorar ihre Ideenskizze einzureichen.
- c) Der Direktauftrag oder der Ankauf von bereits vorhandenen Werken. Dieses Vorgehen sollte nur in Ausnahmefällen (z.B. mit sehr geringem Budget) gewählt werden.
- d) Die Annahme von Leihgaben und Geschenken.

## **Art. 8**

Auswahlverfahren

Hinsichtlich der Auswahlverfahren gelten die folgenden Verfahrensschritte:

- a) Die Auswahlgruppe trifft sich zu den erforderlichen Besprechungen, diskutiert das Projekt und das Auswahlverfahren.
- b) Für einen eingeladenen Wettbewerb trifft sich die Auswahlgruppe an einer nächsten Sitzung, wobei jedes Mitglied verschiedene Künstlerinnen/Künstler zur Diskussion stellen kann. Anschliessend werden die anzuschreibenden Künstlerinnen/Künstler bestimmt.
- c) Die angeschriebenen Künstlerinnen/Künstler werden zu einer ersten Sitzung mit der Auswahlgruppe eingeladen, wo ein umfassender Informationsaustausch stattfindet und die Modalitäten geregelt werden. Möglichst gemeinsame Projektbesichtigung.
- d) Nach den individuellen Kontakten zwischen der Architektin/Architekten und den Kunstschaaffenden stellen die Künstlerinnen/Künstler einzeln ihre Projektideen vor und diskutieren sie mit der Auswahlgruppe.
- e) Klausursitzung. Ausdiskutieren und Formulierung der Anträge zuhanden des Gemeinderates.

# RICHTLINIEN ZU KUNST IM ÖFFENTLICHEN RAUM

---

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| Vollzug                       | <p><b>Art. 9</b></p> <p>Jetzt geht es darum, die Projekte zu entwickeln, die Bewilligungen einzuholen, die Verträge abzuschliessen, das Werk zu realisieren, die Öffentlichkeit zu informieren.</p>  |
| Aufgaben der Kulturkommission | <p><b>Art. 10</b></p> <p>Die Kulturkommission wacht darüber, dass das Kulturprozent bei gemeindeeigenen Bauten eingehalten wird. Ein Mitglied der Kulturkommission präsidiert die Auswahlgruppe gemäss Artikel 4, welche die Kunstwerke zuhanden des Gemeinderates auswählt.</p>   |
| Nachbetreuung                 | <p><b>Art. 11</b></p> <p>Für das Überwachen der Nachbetreuung ist die federführende Verwaltungsabteilung zuständig. Mindestens in der Anfangsphase, in der ein Bau in Betrieb genommen wird, ist es nötig, den Umgang mit der integrierten Kunst zu beobachten. Häufig empfiehlt es sich, die Benützer in den „Gebrauch des Werkes/Projekt" einzuführen.</p> |
| Unterhalt                     | <p><b>Art. 12</b></p> <p>Von allem Anfang an sind Überlegungen zu Unterhalt und Wartung der realisierten Objekte nötig.</p>  |

## II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

|               |   |
|---------------|---|
| Inkrafttreten | <p><b>Art. 13</b></p> <p>Die revidierten Richtlinien zu Kunst im öffentlichen Raum treten am 1. Juli 1998 in Kraft. Sie ersetzen die gleichnamigen Richtlinien vom 1. April 1996.</p> |
|---------------|---|



# **RICHTLINIEN ZU KUNST IM ÖFFENTLICHEN RAUM**

---

Ostermundigen, 9. Juni 1998

Gemeinderat

Theo Weber  
Präsident

Otto Stalder  
Gemeindeschreiber

# RICHTLINIEN ZU KUNST IM ÖFFENTLICHEN RAUM

---

## ANHANG I: (ARTIKEL 6)

Das Wettbewerbsprogramm soll Aufschluss geben über:

- 1) Name und Adresse des Veranstalters
- 2) Art des Wettbewerbes
- 3) Teilnahmeberechtigung
- 4) Zusammensetzung der Jury mit Namensnennung
- 5) Umfassende Umschreibung der künstlerischen Aufgabe (Standort, in Frage kommende Techniken und Werkstoffe, Thema)
- 6) Unterlagen (Pläne, Modelle, Fotos)
- 7) Möglichkeit der Besichtigung des Standortes
- 8) Ev. Besprechung der Wettbewerbsaufgabe mit den Teilnehmern
- 9) Die Frist und die Adresse für die Fragestellung
- 10) Die Frist und die Adresse für die Einlieferung der Entwürfe
- 11) Bei anonymen Wettbewerben die Kennzeichnung der Entwürfe durch Kennwort oder Kennzahl
- 12) Die Art und die Anzahl der abzugebenden Entwürfe und Unterlagen (Format, Technik, Modell, Massstab, Details, Kostenberechnung, Erläuterungsbericht usw.)
- 13) Die Zulässigkeit von Varianten oder mehreren Entwürfen
- 14) Die Unterscheidung zwischen unbedingt einzuhaltenden Anforderungen und blossen Wünschen
- 15) Die Erklärung, dass Einsendungen, die dem Programm widersprechen, von der Beurteilung ausgeschlossen werden
- 16) Die Preissumme sowie den Betrag für allfällige Ankäufe
- 17) Die für die Ausführung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel
- 18) Die Verpflichtung, dem Verfasser des erstprämierten Entwurfes die Ausführung zu übertragen
- 19) Die Eigentumsverhältnisse an den prämierten oder angekauften Entwürfen und die Ordnung der Urheberrechte
- 20) Die Ausstellung der Wettbewerbsentwürfe mit Namensnennung
- 21) Ort und Daten der Ausstellung der jurierten Entwürfe, falls die Teilnehmer nicht später schriftlich orientiert werden.
- 22) Die Verpflichtung des beauftragten Teilnehmers, an die Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler die reglementarischen Abgaben zu entrichten.
- 23) Die Bestimmung, wonach sich der Bewerber mit der Teilnahme verpflichtet, die Bedingungen des Wettbewerbes einzuhalten und jede im Rahmen des Programms erfolgte Entscheidung des Preisgerichtes als endgültig anzuerkennen
- 24) Die Bestimmung, dass jeder Versuch zur Beeinflussung des Preisgerichtes zum Ausschluss vom Wettbewerb führt.